

Aktionärsrechterichtlinie II («Shareholder Rights Directive II»)

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen

1. August 2020

Die revidierte europäische Aktionärsrechterichtlinie II bringt ab dem 3. September 2020 Änderungen für Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften, welche ihren Sitz in der EU oder im EWR haben. Die Richtlinie soll die Mitwirkungsrechte der Aktionäre stärken, den Informationsfluss fördern und die Kommunikation zwischen den Aktionären und den betroffenen Gesellschaften verbessern. Daraus ergeben sich sowohl für Sie als Anleger, als auch für die DC Bank neue Rechte und Pflichten.

Geltungsbereich

Die Aktionärsrechterichtlinie II («Shareholder Rights Directive II, SRD II») gilt ab dem 3. September 2020 für sämtliche Finanzinstitute, welche für ihre Kunden Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft mit Sitz in der EU oder im EWR (nachfolgend «Gesellschaft») verwahren. Betroffen sind damit auch Sie als Anleger, wenn Sie solche Titel in Ihrem Wertschriften-depot halten.

Offenlegung der Aktionäre

Die Aktionärsrechterichtlinie II gibt börsenkotierten Gesellschaften das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren. Sofern Sie Aktien einer solchen Gesellschaft in Ihrem Wertschriftendepot halten, muss die DC Bank der Gesellschaft auf Verlangen hin jederzeit Angaben über Sie als Aktionär machen. Diese Informationen umfassen (sofern vorhanden) den Namen des Aktionärs, dessen eindeutige Kennzeichnung (z.B. Passnummer bei natürlichen Personen oder Legal Entity Identifier [LEI] bei juristischen Personen), Anschrift und Anzahl Aktien. Die Zustellung dieser Angaben ist zwingend, Kunden können sich nicht gegen die Offenlegung der erforderlichen Informationen gegenüber einer anfragenden Gesellschaft entscheiden. Zur Umgehung der Offenlegung gibt es für den Anleger die Möglichkeit, in andere Anlagen zu investieren, welche nicht in den Anwendungsbereich der Aktionärsrechterichtlinie II fallen.

Übermittlung von Informationen

Darüber hinaus hat eine solche Gesellschaft gemäss der Aktionärsrechterichtlinie II das Recht, ihren Aktionären Informationen über sogenannte Unternehmensereignisse zukommen zu lassen. Dazu zählen beispielsweise Einladungen zu Generalversammlungen, welche Ihnen durch die DC Bank zugestellt werden. Auf Wunsch leitet die DC Bank in Ihrem Auftrag die Anmeldung zur Generalversammlung an die Gesellschaft weiter. Für die Übermittlung und Zurverfügungstellung solcher Informationen und Dienstleistungen kann die DC Bank Kosten geltend machen, welche dem Anleger weiterverrechnet werden.

Den Anlegern steht es frei, auf diese Rechtsausübung zu verzichten. Mit dem Formular «Verzicht auf Weiterleitung von Informationen im Zusammenhang mit der Aktionärsrichtlinie II der EU» können Sie auf den Erhalt von Einladungen zu Generalversammlungen dieser Gesellschaften verzichten.

Die DC Bank wird Ihnen gestützt auf das Depotreglement weiterhin Informationen über Unternehmensereignisse mit Wahlmöglichkeit (z.B. ein Aktienrückkaufangebot der Gesellschaft) zu kommen lassen. Über Unternehmensereignisse ohne Wahlmöglichkeit (z.B. eine Dividendenausschüttung) werden Sie wie bisher mit der Börsenabrechnung orientiert.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.